



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
30.03.17	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Bolanden, Auf dem Keller	112
30.03.17	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Bolanden, Kleebergstraße (Parkplatz)	114
30.03.17	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße	115
30.03.17	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Parkplatz Marnheimer Straße (Zufahrt zu den Märkten)	116
06.04.17	Bekanntmachung über eine Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Gauersheim am 11. April 2017	117
06.04.17	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	118
06.04.17	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2017 und 2018	119

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
02.02.17	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Ilbesheim	122
07.04.17	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Kriegsfeld über die Offenlage der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 18. März 2017	124

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Bolanden, Auf dem Keller:

Parkende Fahrzeuge im Einfahrtsbereich und Ausfahrtsbereich „Auf dem Keller“ behindern die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu den Hauptverkehrszeiten. Aus diesem Grund werden VZ 286-10 (Eingeschränktes Haltverbot Anfang) und VZ 286 - 20 (Eingeschränktes Haltverbot Ende) sowie Vz 283 – 10 (Haltverbot Anfang) wie auf den Fotos dargestellt angeordnet.



Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

(Haas)
Bürgermeister





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Bolanden, Kleebergstraße (Parkplatz):

Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Platz ist für das Parken von PKW gedacht, um den beengten Parkraum in der näheren Umgebung zu entschärfen. In der letzten Zeit wurden jedoch vermehrt Anhänger auf diesem Platz abgestellt, was dem Willen der Gemeinde nicht entsprochen hat. Um die Parkmöglichkeiten für die PKW's zu erhalten, wird die Parkerlaubnis auf dem Platz nur für PKW zugelassen. Aus diesem Grund wird das VZ 314 (Parkplatz) mit Zz 1048-10 (PKW) mit Zusatz „Auf dem gesamten Gelände“, wie auf den Fotos dargestellt, angeordnet.



Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vqv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vqv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

(Haas)
Bürgermeister





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Kirchheimbolanden, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße:

Im Einmündungsbereich Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße – Marnheimer Straße wird das bestehende Haltverbot von 06:00 – 17:00 Uhr zeitlich begrenzt.

Ab 17:00 Uhr findet in diesem Bereich kein Busverkehr mehr statt, so dass es um diese Zeit zu keinen Behinderungen und Rückstauungen in die Marnheimer Straße kommt. Durch die jetzt, zum erlaubten Zeitraum, parkende Fahrzeuge wird die Einfahrtsgeschwindigkeit in die Straße vermindert.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.


(Haas)
Bürgermeister





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Kirchheimbolanden, Parkplatz Marnheimer Straße (Zufahrt zu den Märkten):

Parkende Fahrzeuge im Einfahrtsbereich Parkplatz Marnheimer Straße behindern die Zufahrt von größeren Fahrzeugen zu den Märkten. Aus diesem Grund werden VZ 283 – 10 (Haltverbot Anfang) und VZ 283 – 20 (Haltverbot Ende), wie auf den Fotos dargestellt, angeordnet.



Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
vqv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
vqv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

(Haas)

Bürgermeister





**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Verbandsgemeindeverwaltung • Neue Allee 2 • 67292 Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran

im Namen und im Auftrag der
Gemeinde Gauersheim

BEKANNTMACHUNG

Die nächste Sitzung (öffentlich) des Wahlausschusses für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Gauersheim

findet am

Dienstag, 11.04.2017, 19:00 Uhr

statt.

Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus, Brückenstraße 1, Gauersheim

Tagesordnung:

1. Durchführung von Losentscheiden zur Ermittlung und Feststellung der Reihenfolge der Ersatzleute mit gleicher Stimmenzahl.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schlessner

Wahlleiter

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung:
im Auftrag:

(Grobe)

Udo.Grobe@
kirchheimbolanden.de



Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2017

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 06.04.2017 dem Stadtrat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter **http://www.kirchheimbolanden.de/1738_1031.html** zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 10.04.2017 bis 24.04.2017) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Stadtbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Stadtrat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 06.04.2017
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde **Kirchheimbolanden** für die Jahre **2017 und 2018** vom **06.04.2017**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 03.04.2017 - Az.: 33/029/901-11 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

für das Haushaltsjahr

Festgesetzt werden	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.472.350 €	15.169.620 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.737.480 €	14.738.340 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-265.130 €	431.280 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	13.950.740 €	14.648.700 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	13.842.870 €	13.844.790 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	107.870 €	803.910 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	288.220 €	695.850 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.626.600 €	2.411.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.338.380 €	-1.715.150 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.677.960 €	1.715.150 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	447.450 €	803.910 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.230.510 €	911.240 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	16.916.920 €	17.059.700 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	16.916.920 €	17.059.700 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	3.588.380 €	1.715.150 €
Davon entfallen auf den		
a) Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	2.338.380 €	1.715.150 €
b) Vermögensplan der Abwasserbeseitigung	1.000.000 €	0 €
c) Vermögensplan der Bäder	250.000 €	0 €

§ 3 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	31.000.000 €	31.000.000 €
Davon entfallen auf den		
a) Haushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	25.000.000 €	25.000.000 €
b) Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung	3.000.000 €	3.000.000 €
c) Wirtschaftsplan der Bäder	3.000.000 €	3.000.000 €

§ 4 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 5 Umlage

Gem. § 26 Abs.1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Der Umlagesatz wird festgesetzt auf	38 v.H.	38 v.H.

§ 6 Altersteilzeit

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Die Zahl der im Haushaltsjahr bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird festgesetzt auf	0	0

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Verbandsgemeinderat am **14.02.2017** beschlossene Stellenplan.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	30.891.044,18 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	33.647.915,53 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	33.139.955,53 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	32.874.825,53 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	33.306.105,53 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	34.180.815,53 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	35.036.365,53 €.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die Buchungsstellen **Unterhaltung / Rathaus (1.1.4.23.523100)**, **Unterhaltung / Feuerwehrgerätehäuser (1.2.6.00.523100)**, **Unterhaltung / GS Dannenfels (2.1.1.20.523100)** und **Aufwendungen für Jugendarbeit (3.6.2.00.524900)** werden für übertragbar erklärt.

Kirchheimbolanden, 06.04.2017
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **10.04.2017** bis **21.04.2015** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Datum:
02.02.2017



Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ilbesheim Blatt 797 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 10.05.2017 um 11.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

- 1 Miteigentumsanteil zu 260/1.000 stel an Grundstück
Ilbesheim Fl.St. 221/3 Gebäude- und Freifläche, 976 m²
Raiffeisenstraße
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum (Räumen) im
Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 1;

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 87.500,00 EUR

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85a, 74a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74a, 85a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine im Erd- sowie Obergeschoss links liegende 4-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche ca. 103,99 m².

Beschlagnahme: 16.03.2016.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Beglaubigt
Rockenhausen, den 03.02.2017

Faubel, JBesch.
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Jagdgenossenschaften Kriegsfeld

Jagdgenossenschaft Kriegsfeld - Nord, - Süd und Angliederungsgenossenschaft Spitzenberg

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzungen der Jagdgenossenschaften Kriegsfeld wird hiermit bekannt gemacht, dass die Niederschrift über die gemeinsame Genossenschaftsversammlung vom 18.03.2017 in der Zeit von

18. April 2017 bis einschließlich 12.Mai 2017

bei der Ortsgemeinde Kriegsfeld, Gemeindebüro im Untergeschoss des Kindergartens, Hinter Kirch 6 zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen offen liegt. Die Sprechzeiten im Gemeindebüro sind freitags von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Kriegsfeld, den 07.04.2017

gez.

Elmar Lied

(Jagdvorsteher JG Nord)

Alfons Holla

(Jagdvorsteher JG Süd)

Quirin Bertram

(Jagdvorsteher AJG Spitzenberg)